

# RS Vwgh 2006/3/30 2003/09/0101

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.03.2006

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §3 Abs5;

## Rechtssatz

Leisten ausländische Arbeitskräfte aufgrund ihres mit einem ausländischen (Entsende-)Betrieb bestehenden Arbeitsverhältnisses Arbeiten für ein inländisches (Beschäftigungs-)Unternehmen, liegt auch dann kein Volontärsverhältnis zum inländischen Unternehmen vor, wenn die Beschäftigung auch oder in erster Linie zu Ausbildungszwecken erfolgt (Hinweis E 17.10.2001, Zi. 96/08/0101).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090101.X02

## Im RIS seit

08.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)